

Verordnung über das Pflichtpensum für Lehrpersonen an den Mittelschulen

KRB vom 8. Mai 2001

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 22 des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. März 2001

beschliesst:

I.

§ 1. Pflichtpensum

An der ersten bis dritten Klasse des Gymnasiums beträgt das Pflichtpensum (Vollpensum) der Lehrpersonen an den Mittelschulen 27 Lektionen à 45 Minuten. Für alle übrigen Lehrpersonen an den Mittelschulen beträgt das Pflichtpensum (Vollpensum) 24 Lektionen à 45 Minuten.

II.

§ 2. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt der Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal (Aufhebung des Beamtenstatus) auf den 1. August 2001 in Kraft.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Referendumsfrist ist am 17. August 2001 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 24. August 2001.

¹⁾ BGS 414.111 (in der Fassung vom 8. November 2000)